

Informationen zum Auswahlverfahren, einzureichenden Unterlagen und zum Auswahlgremium für Arbeitsplätze im „Haus der Brücke“

Inhalt

1 Grundlagen.....	1
2 Auswahlverfahren und einzureichende Unterlagen.....	1
<i>für Migrantenorganisationen</i>	1
<i>für sonstige Organisationen</i>	2
3 Zusammensetzung des Auswahlgremiums.....	3
4 Zeitraum für Bewerbungen	3
5 Information zur Auswahlentscheidung.....	3
6 Hilfe bei Fragen	3
7 Begriffe	4

1 Grundlagen

Annahme und Verwendung der Spenden der Gebr. Arnhold oHG sowie der Brüder Stiftung für das „Haus der Brücke - Interkulturelles Begegnungszentrum“ in der Stadt Dresden (V2659/23), Stadtratsbeschluss vom 16. Mai 2024

Zulassungskriterien und Entgeltordnung für das „Haus der Brücke“ – Interkulturelles Begegnungszentrum (V2959/24), Stadtratsbeschluss vom 21. November 2024

2 Auswahlverfahren und einzureichende Unterlagen

für Migrantenorganisationen

1) Interessierte gemeinnützige Migrantenorganisationen, erfahrungsgemäß zumeist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, können sich mit dem *vorbereiteten Fragebogen* für die Nutzung von ein bis zwei Arbeitsplätzen in einem Gemeinschaftsbüro bewerben. Die Unterlagen sind bei der Integrations- und Ausländerbeauftragten per Brief oder E-Mail einzureichen.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- aktuelle Satzung des Vereins oder vergleichbare Dokumente bei anderer Organisationsform
- aktueller Freistellungsbescheid gemäß nach § 52 Abgabenordnung

2) Über die Aufnahme/Nichtaufnahme der Migrantenorganisation als Nutzende von ein bis zwei Arbeitsplätzen in einem Gemeinschaftsbüro, entscheidet ein Auswahlgremium auf Basis von Zulassungskriterien. Die Auswahlentscheidung ist zu dokumentieren.

3) Nach der Entscheidung erhalten die Migrantenorganisationen eine schriftliche Antwort mit Begründung von der Integrations- und Ausländerbeauftragten.

4) Bei einem positivem Votum und dem Nachweis einer Vereinshaftpflichtversicherung schließt die Integrations- und Ausländerbeauftragte einen Mietvertrag über die Nutzung der Arbeitsplätze in einem Gemeinschaftsbüro und, bei Bedarf, zur Nutzung weiterer Gemeinschaftsräume ab. Die Vereinshaftpflichtversicherung soll eine Deckungssumme von mindestens 6 Millionen Euro (zweifach maximiert pro Jahr) und eine Schlüsselhaftpflicht in Höhe von 5 000 Euro beinhalten.

5) Die Anzahl der anzumietenden Arbeitsplätze ist auf maximal zwei Plätze je Migrantenorganisation begrenzt. Wenn zwei Arbeitsplätze gewünscht werden, aber nur einer zur Verfügung steht, erhält die Migrantenorganisation zunächst einen Arbeitsplatz. Sobald ein weiterer Arbeitsplatz frei wird, erhält die Migrantenorganisation den Zweiten. In diesem Fall wird der Mietvertrag angepasst.

6) Wenn mehr Migrantenorganisationen ein positives Votum erhalten, als Arbeitsplätze im „Haus der Brücke“ zur Verfügung stehen, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Berücksichtigung der Migrantenorganisationen. Wenn alle Arbeitsplätze belegt sind, werden die Migrantenorganisationen auf Basis der Reihenfolge der Losentscheidung in die Warteliste aufgenommen. Sie erhalten einen Mietvertrag, sobald ein Arbeitsplatz in einem Gemeinschaftsbüro frei geworden ist.

7) Sollte ein Zulassungskriterium nicht erfüllt sein, erfolgt ein Ausschluss der betreffenden Migrantenorganisation durch das Auswahlgremium.

für sonstige Organisationen

Das Auswahlverfahren erfolgt analog des Verfahrens für die Migrantenorganisationen mit folgenden Abweichungen:

1) Interessierte gemeinnützige Organisationen reichen eine *formlose Bewerbung* für die Nutzung von ein bis zwei Arbeitsplätzen in einem Gemeinschaftsbüro bei der Integrations- und Ausländerbeauftragten per Post oder E-Mail ein.

2) Zu den Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewerbung zählt, dass die sonstige Organisation

- die Integration von Migrantinnen und Migranten oder
- den interkulturellen und interreligiösen Austausch oder
- das demokratische, weltoffene und respektvolle Miteinander aller Dresdnerinnen und Dresdner, unabhängig von Religion, Weltanschauung, Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, sexueller Identität, Alter oder Behinderung fördert (Aufgabenbereiche).

3) In der Bewerbung sind außerdem Aussagen zu folgenden Punkten zu treffen:

- Vorstellung der sonstigen Organisation, Erreichbarkeit/Kontakt, Mitgliederzahl, Darstellung von in den letzten zwei Jahren durchgeföhrten Aktivitäten in den Aufgabenbereichen.
- zum Wunsch nach einem oder zwei Arbeitsplätzen in einem Gemeinschaftsbüro sowie zur Nutzung weiterer Gemeinschaftsräume
- zum Zeitpunkt des gewünschten Einzuges (Termin)
- zu den beabsichtigten Aktivitäten im „Haus der Brücke“ – Interkulturelles Begegnungszentrum

Zu allen Zulassungskriterien sind in der Bewerbung Aussagen zu treffen.

4) Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- Satzung des Vereins oder vergleichbare Dokumente bei anderer Organisationsform
- aktueller Freistellungsbescheid gemäß nach § 52 Abgabenordnung

5) Die Anzahl der anzumietenden Arbeitsplätze ist auf maximal zwei Plätze je sonstiger Organisation begrenzt. Wenn zwei Arbeitsplätze gewünscht werden, aber nur einer zur Verfügung steht, erhält die sonstige Organisation zunächst einen Arbeitsplatz. Sobald ein weiterer Arbeitsplatz frei wird, erhält die sonstige Organisation den Zweiten. In diesem Fall wird der Mietvertrag angepasst.

6) Wenn mehr sonstige Organisationen ein positives Votum erhalten, als Arbeitsplätze im „Haus der Brücke“ zur Verfügung stehen, entscheidet das Los über die Reihenfolge der Berücksichtigung der sonstigen Organisationen. Wenn alle Arbeitsplätze belegt sind, werden die sonstigen Organisationen auf Basis der Reihenfolge der Losentscheidung in die Warteliste aufgenommen (in nachrangiger Position gegenüber den Migrantenorganisationen). Sie erhalten einen Mietvertrag, sobald ein Arbeitsplatz in einem Gemeinschaftsbüro frei geworden ist und keine Migrantenorganisation mehr auf der Warteliste verzeichnet ist.

3 Zusammensetzung des Auswahlgremiums

Das Auswahlgremium setzt sich aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- eine Vertretung des Integrations- und Ausländerbeirates
- eine Vertretung des „House of Resources Dresden“ des Büros für freie Kultur- und Jugendarbeit e. V.
- eine Vertretung des Trägerverbundes der „Engagement-Stützpunkte für Migrantenorganisationen“
- eine Vertretung des Landesverbandes Sächsischer Migrant*innenorganisationen
- ein/e Beschäftigte/-r im „Haus der Brücke“ – Interkulturelles Begegnungszentrum
- die „Koordination Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement für Asyl“ des Sozialamtes
- die/der Integrations- und Ausländerbeauftragte oder eine beauftragte Person

Die Leitung übernimmt die/der Integrations- und Ausländerbeauftragte oder eine von ihr/ihm beauftragte Person. Die Mitglieder können jeweils eine Stellvertretung benennen. Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder bzw. Stellvertretende anwesend sind.

4 Zeitraum für Bewerbungen

für den Erstbezug: 5. März bis 7. Mai 2025

5 Information zur Auswahlentscheidung

Die Organisationen werden per E-Mail über die Auswahlentscheidung informiert. Für den Erstbezug erfolgt dies bis zum 7. Juli 2025.

6 Hilfe bei Fragen

Interessierte Organisationen können sich bei Fragen oder Unterstützungsbedarf bei der Bewerbung an das Büro der Integrations- und Ausländerbeauftragten wenden. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Kontakt:

Frau Bärbel von Alt-Stutterheim

Herr Clemens Hirschwald

Telefon 0351 4 88 2090 bzw. 4 88 2091,

E-Mail: hdb@dresden.de

7 Begriffe

Migrantenorganisationen sind

„...gemeinnützige Zusammenschlüsse, die mindestens zur Hälfte von Menschen mit Migrationshintergrund getragen werden oder die von entsprechenden Personen gegründet wurden und bei denen für ihr Selbstverständnis, ihre Ziele und Aktivitäten eine Migrationserfahrung im weitesten Sinne zentral ist; das heißt, es gibt einen starken Bezug zu einem gemeinsamen Herkunftsland oder einer Herkunftsregion und/oder dem gesellschaftlichen Zusammenleben in Deutschland.“

Quelle: Sachverständigenrat für Integration und Migration: <https://www.svr-migration.de/migrantenorganisationen/>, verfügbar am 12. Juni 2024.

Stabile Strukturen

...liegen u. a. dann vor, wenn die Organisation weitgehend eigenständig in der Lage ist, regelmäßig Projekte/Angebote zu planen, dafür bei Bedarf finanzielle Mittel zu generieren, die Projekte/Angebote erfolgreich durchführt und diese abrechnen kann. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Organisation sowie die Regularien der Satzung (o. Ä.) werden eigenständig reflektiert und umgesetzt. Bei Bedarf kann sich die Organisation selbstständig Beratung und Begleitung organisieren.

keine Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der Organisation oder ihrer Repräsentanten/Repräsentantinnen

Die Organisation oder Ihre Repräsentanten/Repräsentantinnen dürfen nicht als extremistisch im Sächsischen Verfassungsschutzbericht oder im Verfassungsschutzbericht des Bundes genannt werden. Das gilt jeweils fünf Jahre rückwirkend.